

Satzung

für den

Turn- und Spielverein Fuhlen e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Turn- und Spielverein Fuhlen e.V.“ (TSV Fuhlen)

Der Verein wurde am 25. August 1921 gegründet.

Der Turn- und Spielverein Fuhlen e.V. hat seinen Sitz in Hessisch Oldendorf, Stadtteil Fuhlen, Landkreis Hameln- Pyrmont und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.

Im Turn- und Spielverein Fuhlen e.V. – im folgenden kurz TSV Fuhlen genannt - sind diejenigen Leibesübungen und Sport treibenden und fördernden Männer, Frauen, Jugendliche, und Kinder – im folgenden kurz Mitglieder genannt – zusammengeschlossen, die sich zu dieser Satzung bekennen und im Verein aufgenommen sind.

Der TSV Fuhlen ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände.

§ 2

Zweck des TSV Fuhlen ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der TSV Fuhlen ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3

Der TSV Fuhlen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des TSV Fuhlen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten.

Über die Höhe entscheidet die Hauptversammlung. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4

Der TSV Fuhlen wird verwaltet durch

1. die Hauptversammlung
2. den geschäftsführenden Vorstand (im folgenden Vorstand genannt)

§ 5

Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des TSV Fuhlen. Sie findet in jedem Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt und wird vom ersten Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, von seinem Vertreter einberufen.

Die Hauptversammlung besteht aus

dem Vorstand,
allen übrigen Mitgliedern über 14 Jahre und
den Ehrenmitgliedern

§ 6

Die Hauptversammlung ist öffentlich, soweit es die Versammlung nicht anders bestimmt. Die Leitung hat der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7

Die schriftliche Einladung zur Hauptversammlung muss mit Tagesordnung und Anträgen des Vorstandes mindestens zwei Wochen vorher allen Mitgliedern bekannt gemacht sein. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Hauptversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Hauptversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist der darauf folgenden Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Die Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Niederschrift der letzten Hauptversammlung
- Berichte des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Wahlen
- Anträge

§ 9

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dieser es für erforderlich hält. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder über 16 Jahre unter Angabe der Gründe und des Zweckes dieses verlangt. Im Übrigen gilt das in den §§ 6 und 7 Gesagte sinngemäß.

§ 10

Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

§ 11

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 12

Ehrenmitglieder des TSV Fuhlen werden von der Hauptversammlung gewählt. Sie haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für zwei Jahre, so dass sich immer zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer für die Prüfung der Kasse des laufenden

Geschäftsjahres im Amt befinden. Diese haben der Versammlung einen Bericht über die Kassenführung zu geben.

§ 14

Der Vorstand führt die Geschäfte und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des TSV Fuhlen unter Wahrung und Beachtung der in § 2 festgelegten Zielsetzungen. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung aller sich aus § 2 ergebenden fachlichen Aufgaben.

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem Vorstand, bestehend aus

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

dem/der Schriftführer/in

dem/der Kassenwart/in

2. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus

dem Vorstand

den Spartenleiter/innen

den für die Verwaltung notwendigen Personen

Der Vorstand wird von jeder Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Übertragung mehrerer Ämter auf eine Person ist möglich. Nur die Mitglieder des Vorstandes müssen verschiedene Personen sein.

§ 15

Der TSV Fuhlen wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende und einer der Schriftführer oder Kassenwart sein muss.

§ 16

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Wahlzeit aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der bisherige Vorstand bis zu seiner Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 17

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines Mitgliedes. Über Berufung gegen Ablehnung entscheidet die Hauptversammlung endgültig. Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr und kann mit einmonatiger Frist schriftlich zum Quartalsende gekündigt werden.

Mitglieder können aus dem TSV ausgeschlossen werden

a) bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung und/oder die Hauptversammlung oder

b) bei Zahlungsverzug der Mitgliedsbeiträge von neun Monaten, trotz mehrmaliger Aufforderung

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Hauptversammlung zu; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

§ 19

Die Höhe, der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge, wird jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitragseinzug erfolgt zurzeit Quartalsweise. Eine Änderung des Einzugsmodus kann durch die Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 20

Für alle Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 21

Eine Änderung des Zweckes des TSV Fuhlen oder seine Auflösung kann nur die Hauptversammlung beschließen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung stehen und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hessisch Oldendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verteilung des noch vorhandenen Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22

Änderungen dieser Satzung kann nur die Hauptversammlung beschließen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 23

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung, die das Registerrecht oder andere Behörden verlangen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, soweit sie nicht dieser Satzung zuwiderlaufen.

Stand 25. Februar 2011

beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 25.2.2011

Eintrag im Vereinsregister Hannover 27. Mai 2011